

WIESE LUKAS

PUBLIKATION

STAND: SEPTEMBER 2017

GESETZGEBER REGELT STEUERFREISTELLUNG VON SANIERUNGSERTRÄGEN NEU

Der Große Senat des BFH hatte mit Beschluss vom 28. November 2016 entschieden, dass der sog. Sanierungserlass des BMF rechtswidrig ist ([wir berichteten](#)). Auf die daraufhin eingetretene Rechtsunsicherheit hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich reagiert. Der Bundestag hat am 26. April 2017 das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ verabschiedet; der Bundesrat hat dem Entwurf am 2. Juni 2017 zugestimmt. Darin enthalten sind auch die neuen, auf den Ergebnissen einer BMF-Arbeitsgruppe beruhenden § 3a EStG und § 7b GewStG, die die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen regeln. Sanierungserträge entstehen, wenn dem Unternehmen um Zwecke der Sanierung Schulden erlassen werden. Entscheidende Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit von Sanierungserträgen sind die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens. Zudem muss der Schuldenerlass als Sanierungsmaßnahme geeignet sein und aus betrieblichen Gründen sowie in Sanierungsabsicht der Gläubiger erfolgen. Der Steuerpflichtige muss diese Voraussetzungen nachweisen. Durch § 3a EStG und § 7b GewStG erfolgt die steuerliche Freistellung von Sanierungserträgen nicht mehr durch Billigkeitsmaßnahmen (wie vom alten Sanierungserlass vorgesehen), sondern auf Grundlage einer echten Befreiungsnorm.

Das Gesetz gilt für alle Fälle, in denen Schulden nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des BFH) erlassen wurden. Parallel zum Gesetzesentwurf hat das BMF Übergangsregelungen in einem Schreiben vom 27. April 2017 getroffen. Das Inkrafttreten von § 3a EStG und § 7b GewStG steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission durch positiven Beschluss feststellt, dass die Neuregelung mit EU-Beihilfenrecht vereinbar ist. Eine schnelle Entscheidung ist aufgrund der Komplexität der neuen Regelungen bedauerlicherweise nicht zu erwarten. Das BMF wird die Entscheidung der EU-Kommission gesondert bekannt geben.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN:

WIESE LUKAS

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN UND STEUERBERATERN MBB

T +49 (0)40 537 9919-00 (ZENTRALE)
F +49 (0)40 537 9919-01

GERHOFSTRASSE 2
20354 HAMBURG / GERMANY

WWW.WIESELUKAS.DE